

Erklärung zur Nachversicherung für Rechtsreferendare/innen

(Bitte ausfüllen bzw. ankreuzen)

Geschäftszeichen / Personalnummer NV -

1. Angaben zur Person

Nachname, ggf. auch Geburtsname		
Vorname(n)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Rentenversicherungsnummer (soweit bekannt)	Genauere Bezeichnung des Rentenversicherungsträgers	
Haben Sie beim Land Hessen im Bergbau (Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle) gearbeitet? (bitte ankreuzen)		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Tag der Zweiten jur. Staatsprüfung	Tel. Nr. (berufl. u. privat)	
Email:		

2. Angaben zur beruflichen Tätigkeit seit dem Ausscheiden aus dem Hessischen Landesdienst

2.a Versicherungsfreie Beschäftigung

Ich habe nach meinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis beim Land Hessen erneut eine **versicherungsfreie Beschäftigung** aufgenommen. Die Zeiten der versicherungsfreien Beschäftigung beim Land Hessen werden bei der Versorgungsanwartschaft aus dieser neuen Beschäftigung berücksichtigt.

„Versicherungsfrei“ sind folgende Beschäftigungsverhältnisse:

- öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnisse
(z. B. als Beamter auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit etc. / als Richter / als Soldat → kein Grundwehrdienst)
- versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf Versorgungsbezüge
(z. B. als Dienstordnungsangestellter oder Angestellter mit Nebenabrede im Arbeitsvertrag über Rentenversicherungsfreiheit)

a) Angaben zum neuen Dienstherrn/Arbeitgeber (Beschäftigungsbehörde/Arbeitgeber, Adresse, evtl. dortiges Aktenzeichen)	

b) Berufs- oder Dienstbezeichnung	c) Datum der Ernennung

zu 2a **(Bitte fügen Sie Ernennungsurkunde, Versetzungsverfügung oder Nebenabrede zum Arbeitsvertrag (Gewährleistungsbescheid) als Kopie bei.)**

*Sollte dieser Punkt zutreffen → weiter zu Punkt 4 des Fragebogens,
sollte dieser Punkt nicht zutreffen → weiter zu Punkt 2.b.*

2.b Versicherungspflichtige Beschäftigung (z. B. als Angestellte/r)

Sonstige Beschäftigung (z. B. als freier Mitarbeiter/in, Selbständige/r)

von (Datum)	bis (Datum)	als (z. B. Angestellte/r, Selbständige/r etc.)

Ich bin derzeit nicht beschäftigt.

3. Zukünftige Berufsabsichten ab dem Ausscheiden aus dem Hess. Landesdienst

Bitte beachten Sie, dass dieser Abschnitt unbedingt vollständig ausgefüllt bzw. angekreuzt werden muss.

	ja	nein
Ich beabsichtige, innerhalb von zwei Jahren nach meinem Ausscheiden wieder eine – wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft – versicherungsfreie Beschäftigung (z. B. als Beamter, Richter, Angestellter <u>mit</u> Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft) aufzunehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diese Absicht bestand bereits am Tag meines Ausscheidens aus dem hessischen Landesdienst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es laufen noch entsprechende Bewerbungen (auf eine Stelle als Beamter, Richter, Angestellter mit Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft). <u>(Wo? Seit wann, bzw. ab wann geplant?):</u> Bitte Kopie mindestens eines Bewerbungsschreibens auf eine versicherungsfreie Beschäftigung beifügen sowie auch eine Kopie der Eingangsbestätigung der Dienststelle, bei der Sie sich beworben haben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sollten die o. a. Punkte zutreffen, bitte ich um Mitteilung zum Stand des Bewerbungsverfahrens (z. B. Einstellungszusage zum _____, Einladung zu Bewerbungsgesprächen o. ä.) und ggf. um Kopien Ihrer Bewerbungsunterlagen:		
Ich beabsichtige, innerhalb eines Jahres nach meinem Ausscheiden Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu werden (siehe beiliegendes Merkblatt Punkt 5).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Hinweis

Diese Erklärung zur Nachversicherung ist kein Antrag im Sinne des § 186 SGB VI (vgl. Punkt 5 des Merkblatts).

- a) Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung können dieser Erklärung einen entsprechenden Antrag beifügen.
- b) Zukünftige Mitglieder können einen entsprechenden Antrag unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 186 SGB VI nachträglich stellen.

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag das zuständige Versorgungswerk sowie die dortige Mitgliedsnummer an und fügen Sie eine Bescheinigung des Versorgungswerkes über die Pflichtmitgliedschaft und deren Beginn bei.

5. Zusätzliche Bemerkungen

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass meine Angaben Grundlage für die Nachentrichtung der Beiträge zur Rentenversicherung sind.

Hinweis zum Datenschutz

Die Bezügestelle verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu Ihren Auskunfts- und Widerrufsrechten nach der DS-GVO, finden Sie auf der Internetseite www.rp-kassel.hessen.de/ bezuege.

Ort, Datum

Unterschrift



Merkblatt zur Nachversicherung für Rechtsreferendare/innen

1. Mit Ablauf des Tages, an dem Sie die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben, scheiden Sie aus dem juristischen Vorbereitungsdienst und damit aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beim Land Hessen aus.
2. Während dieses Beamtenverhältnisses / Ausbildungsverhältnisses haben Sie eine versicherungsfreie Beschäftigung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) ausgeübt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 184 Absatz 1 SGB VI werden Personen, die versicherungsfrei beschäftigt waren, **in der Rentenversicherung nachversichert**, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind. Die Kosten der Nachversicherung (Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmeranteil) trägt allein der Arbeitgeber (Land Hessen); die/der Nachzuversichernde ist an den Aufwendungen nicht beteiligt.

3. Aufschub der Nachversicherung

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ist die Nachversicherung jedoch aufzuschieben, wenn Sie **sofort** oder **voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach Ihrem unversorgten Ausscheiden** aus dem hessischen Landesdienst wieder eine Beschäftigung aufnehmen, die wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungsfrei** ist (**z. B. ein Beamtenverhältnis auf Widerruf / auf Probe / auf Lebenszeit – oder ein Richterverhältnis bzw. eine Beschäftigung als Dienstordnungsangestellter**) und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der erneuten Beschäftigung berücksichtigt wird.

Dabei setzt die Begründung eines Aufschubs voraus, dass

- Sie **bereits bei Ihrem Ausscheiden die Absicht** haben, innerhalb von zwei Jahren eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufzunehmen (**= subjektive Voraussicht**),
- die Aufnahme der anderen versicherungsfreien Beschäftigung nach den **allgemeinen Umständen wahrscheinlich ist**. (**= objektive Voraussicht**).

Es muss **zum Zeitpunkt des Ausscheidens** eine hinreichend sichere, auf objektiven Merkmalen beruhende Erwartung bestehen, dass innerhalb der Zweijahresfrist eine derartige Beschäftigung aufgenommen wird.

Da wir eine Entscheidung hinsichtlich Ihrer Nachversicherung (bzw. eines Aufschubs der Nachversicherung) **spätestens drei Monate nach Ihrem Ausscheiden** zu treffen haben, bitten wir Sie, **die beiliegende Erklärung zur Nachversicherung vollständig ausgefüllt und unterschrieben – unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (vgl. Erklärung) unverzüglich nach dem Erhalt zurückzusenden. Bitte begründen Sie gegebenenfalls kurz das Vorliegen eines Aufschubgrundes aus Ihrer Sicht.**

4. Liegt kein Aufschubgrund vor, treten die Nachversicherungsvoraussetzungen mit dem Ausscheiden ein (vgl. § 8 Absatz 2 SGB VI) und werden gemäß § 184 Absatz 1 SGB VI zu diesem Zeitpunkt fällig. Die **Nachversicherung ist durchzuführen** – die Nachversicherungsbeiträge sind dann unmittelbar vom Land Hessen an den Träger der Rentenversicherung zu zahlen.
5. **Nachversicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung**
Für **Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen** (sog. Kammerberufe wie z. B. Rechtsanwälte), die kraft gesetzlicher Verpflichtung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (z. B. in einem Versorgungswerk für Rechtsanwälte), hat der Gesetzgeber nach § 186 SGB VI eine Wahlmöglichkeit zwischen der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Nachversicherung in einem Versorgungswerk eröffnet.

Sollten Sie

- **bereits vor dem Ausscheiden Pflichtmitglied** einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sein (§ 186 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI) oder
- **innerhalb eines Jahres** nach Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen (in der Regel also innerhalb eines Jahres nach Ihrem Ausscheiden aus dem Justizdienst – es sei denn, es läge ein Aufschubgrund vor –)

aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden (§ 186 Absatz 1 Nr. 2 SGB VI), können Sie nach § 186 SGB VI **beantragen**, dass die Nachversicherungsbeiträge, die an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu zahlen wären, stattdessen an die berufsständische Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe überwiesen werden.

Der Antrag kann **rechtswirksam erst nach Erwerb der Pflichtmitgliedschaft** (s. o.) in dieser Versorgungseinrichtung und **ebenfalls nur innerhalb eines Jahres** nach Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen (in der Regel also nur innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden) gestellt werden (§ 186 Absatz 3 SGB VI).

Maßgebend ist hierbei der Tag, an dem der Antrag eingeht!

Zur Antragsentgegennahme sind der Arbeitgeber Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle), das Versorgungswerk oder der gesetzliche Rentenversicherungsträger berechtigt. Der Antrag sollte jedoch direkt bei dem Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle gestellt werden.

Die Zahlung an die berufsständische Versorgungseinrichtung erfolgt nur auf Antrag.

Die o. g. Fristen, die in § 186 SGV VI genannt werden, sind unabdingbar und können nicht verlängert werden.

6. Für die Nachversicherung bei einem **gesetzlichen Rentenversicherungsträger ist kein gesonderter Antrag** erforderlich. Das Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle wird als Arbeitgeber von Amts wegen tätig, nachdem Sie den beiliegenden Fragebogen zurückgesendet haben.

7. Es geht um **Ihre Altersversorgung! Die Nachversicherung liegt also ausschließlich in Ihrem eigenen Interesse.**

Ohne Ihre Mitwirkung können wir jedoch nicht feststellen, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Nachversicherung durchzuführen ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass **vor Eingang Ihrer Erklärung zur Nachversicherung nichts in Ihrer Nachversicherungsangelegenheit unternommen werden kann, Sie jedoch Nachteile, die durch Nichtabgabe oder nicht rechtzeitige Abgabe der Erklärung entstehen, selbst zu vertreten haben.**

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Bezügestelle